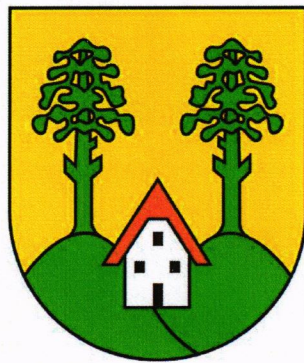


# **EINWOHNERGEMEINDE FEHREN**



## **Schularztreglement**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
§ 1 Zweck	3
<b>2. Organisation und Aufsicht.....</b>	<b>3</b>
§ 2 Gemeinderat	3
§ 3 Schulleitung	3
§ 4 Schulärztinnen oder Schulärzte	4
§ 5 Kantonale Empfehlungen	4
<b>3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung.....</b>	<b>4</b>
§ 6 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung	4
§ 7 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen	5
§ 8 Ärztliches Gespräch für Jugendliche	5
<b>4. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen	5
§ 10 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen	5
§ 11 Beratung der Behörden	6
§ 12 Weitere Aufgaben	6
§ 13 Überweisung an weitere Fachpersonen	6
<b>5. Privatschulen .....</b>	<b>6</b>
§ 14 Sinngemässe Geltung	6
<b>6. Finanzielles .....</b>	<b>6</b>
§ 15 Leistungen der Gemeinde, Erziehungsberechtigten und Krankenversicherung	6
§ 16 Entschädigung	6
<b>7. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>7</b>
§ 17 Rechtsweg	7
§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 19 Inkrafttreten	7
Änderungstabelle – nach Beschlussdatum	8

Die Einwohnergemeindeversammlung Fehren

gestützt auf

§ 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11), § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) und die Gemeindeordnung vom 24. November 2008,

beschliesst:

## **1. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

- 1 Die Einwohnergemeinde Fehren unterhält für die schulpflichtigen Kinder der Gemeinde Fehren einen schulärztlichen Dienst.
- 2 Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Die Gemeinden stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule sicher.
- 3 Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
  - a.) Anordnung von Massnahmen bei Ausbrüchen und/oder Epidemien von übertragbaren Erkrankungen,
  - b.) regelmässige Kontrolle der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und der Gesundheitskarten (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) sowie optional eines Gesundheitsfragebogens,
  - c.) Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung und Impfinformationsabgabe zuhanden der Erziehungsberechtigten sowie bei Bedarf Impfangebote,
  - d.) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung),
  - e.) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche),
  - f.) Beratung von Erziehungsberechtigten und Schülerschaft in gesundheitlichen Belangen,
  - g.) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen.

## **2. Organisation und Aufsicht**

### **§ 2 Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat schliesst mit einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der über eine kantonale oder ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt, eine Vereinbarung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes ab.
- 2 Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über den schulärztlichen Dienst.

### **§ 3 Schulleitung**

Die Schulleitung übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Sie:

- a.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen,
- b.) verfügt nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium über kollektiv-hygienische Massnahmen,
- c.) behandelt Beschwerden der Erziehungsberechtigten oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin oder den Schularzt,
- d.) ordnet nach Absprache mit der Schulärztin oder dem Schularzt und nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium Massnahmen an,
- e.) liefert die Budgetzahlen der Finanzverwaltung,
- f.) nimmt den Tätigkeitsbericht der Schulärztin oder des Schularztes ab und bringt diesen dem Gemeinderat zur Kenntnis.

#### **§ 4 Schulärztinnen oder Schulärzte**

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt:
  - a) ist das Bindeglied zwischen der Individualmedizin und dem Schulträger
  - b) widmet sich hauptsächlich den Massnahmen im Bereich übertragbarer Krankheiten und sozialmedizinischen Aspekten,
  - c) kontrolliert die Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen und führt diese subsidiär auch bei sich in der Arztpraxis durch,
  - d) kontrolliert den Impfstatus und allenfalls das Impfangebot,
  - e) berät die Erziehungsberechtigten und Lehrkräfte,
  - f) bildet sich für ihre/seine spezifischen Aufgaben weiter,
  - g) erstellt auf Ende des Schuljahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht zu Händen der Schulleitung.
- 2 Rechte und Pflichten der Schulärztinnen oder Schulärzte ergeben sich aus dem kantonalen Recht, diesem Reglement sowie der Vereinbarung mit der Gemeinde.
- 3 Die Schulärztinnen oder Schulärzte unterstehen der beruflichen Schweigepflicht (Art. 321 Schweizerisches Strafgesetzbuch [StGB]; SR 311.0) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB). Für die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht ist das Departement des Innern (Rechtsdienst) des Kantons Solothurn zuständig, für die Entbindung vom Amtsgeheimnis die kommunale Aufsichtsbehörde.

#### **§ 5 Kantonale Empfehlungen**

Der kantonsärztliche Dienst des Kantons Solothurn kann im Bereich des Epidemienrechts (übertragbare Erkrankungen) verbindliche Richtlinien und in den übrigen Bereichen Empfehlungen erlassen.

### **3. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

#### **§ 6 Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung**

- 1 Eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wird durchgeführt:
  - a) Im ersten Jahr der Schulpflicht (Kindergarten, 6. Lebensjahr),
  - b) im sechsten Jahr der Schulpflicht (4. Primarklasse, 10. Lebensjahr),
  - c) für die von der Lehrerschaft, von selbst oder von Dritten zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler, oder neu eingetretene Schülerinnen und Schüler.
- 2 Für Schülerinnen und Schüler des zehnten bzw. elften Jahres der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse inkl. Mittelschule) soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

- 3 Die Vorsorgeuntersuchungen sind freiwillig. Sie benötigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten und erfolgt in deren Begleitung.
- 4 Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen in der Regel im Rahmen der ärztlichen Grundversorgung der Schulkinder. Subsidiär kann die Untersuchung bei der Schulärztin oder dem Schularzt erfolgen. Eine entsprechende Orientierung der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler erfolgt durch die Schule zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.
- 5 Die Erziehungsberechtigten erhalten von der Schule oder direkt vom schulärztlichen Dienst einen Gesundheitsfragebogen über den Gesundheitszustand (optional) und eine persönliche Gesundheitskarte für ihr Kind. Die Gesundheitskarte und – falls vorhanden – der Gesundheitsfragebogen sind in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen.
- 6 Falls die Erziehungsberechtigten ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies von der Schulärztin oder dem Schularzt festgehalten.

### **§ 7 Kontrolle der Vorsorgeuntersuchungen**

- 1 Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden vom durchführenden Grundversorger oder von der subsidiär untersuchenden Schulärztin oder dem Schularzt in der persönlichen Gesundheitskarte (Bescheinigung über die Durchführung von Vorsorgeuntersuchungen und Impfungen) bestätigt. Diese bleibt grundsätzlich im Besitz der Erziehungsberechtigten, wird aber auf Wunsch von der Schulärztin oder dem Schularzt eingesehen.
- 2 Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer führt die administrative Kontrolle über die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchung.

### **§ 8 Ärztliches Gespräch für Jugendliche**

- 1 Im 10. bzw. 11. Jahr der Schulpflicht (8. bzw. 9. Klasse) findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll. Der Impfstatus wird anlässlich dieses Gesprächs erhoben und ergänzt.
- 2 Ohne ausdrückliches Einverständnis der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

## **4. Weitere Aufgaben der Schulärztin oder des Schularztes**

### **§ 9 Massnahmen bei übertragbaren Erkrankungen und aussergewöhnlichen Situationen**

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt steht der Lehrerschaft und den Erziehungsberechtigten für die Impfberatung und bei Ausbrüchen von übertragbaren Erkrankungen beratend zur Seite.
- 2 Die Schulärztin oder der Schularzt führt im Auftrag und auf Anordnung des kantonsärztlichen Dienstes Anordnungen zur Bekämpfung von übertragbaren Erkrankungen in einer Schulklasse oder einem Schulhaus durch.
- 3 Bei aussergewöhnlichen Situationen (beispielsweise bei einem Suizid, Unfall oder natürlichen Todesfall) kann die Schulärztin oder der Schularzt zur Beratung der Schulleitung und/oder Unterstützung der Schüler herangezogen werden.

### **§ 10 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen**

- 1 Die Schulärztin oder der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, bei der Fortbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Erziehungsberechtigte mitwirken.

- 2 Die Schulärztin oder der Schularzt wird in den Gesundheitsunterricht integriert und trägt die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule mit.

### **§ 11 Beratung der Behörden**

Die Schulärztin oder der Schularzt berät die Behörden in gesundheitlichen Belangen, inklusive Prävention (z.B. Infektionskrankheiten und psychische Erkrankungen), Absenzenwesen, Allergien und spezielle Erkrankungen (z.B. Immunschwäche).

### **§ 12 Weitere Aufgaben**

Die Gemeinde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

### **§ 13 Überweisung an weitere Fachpersonen**

Ist aus einer schulärztlichen Intervention heraus die Untersuchung durch eine Spezialärztin oder einen Spezialarzt angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist die Schulärztin oder der Schularzt die Schülerin oder den Schüler, mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten, an die zuständige Fachperson.

## **5. Privatschulen**

### **§ 14 Sinngemässe Geltung**

- 1 Die Privatschulen stellen den schulärztlichen Dienst in der Regelschule in geeigneter Weise sicher und schliessen hierzu insbesondere eine Vereinbarung mit einer Schulärztin oder einem Schularzt ab. Sie orientieren darüber die zuständige Gemeinde und stellen ihr die betreffende Vereinbarung zu. Die Gemeinde kann bei Bedarf ergänzende Regelungen treffen.
- 2 Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den schulärztlichen Dienst an den öffentlichen Schulen für Privatschulen sinngemäss.

## **6. Finanzielles**

### **§ 15 Leistungen der Gemeinde, Erziehungsberechtigten und Krankenversicherung**

- 1 Die Vorsorgeuntersuchung im Kindergarten (6. Lebensjahr) gehen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.
- 2 Bei Vorsorgeuntersuchungen im Schulalter wird die Rechnung prinzipiell den Eltern zugestellt. Bei erhobenem pathologischem Befund (gekennzeichnet mit Diagnose-Code) oder bei Bestehen einer Zusatzversicherung für das Kind, können diese den Rückerstattungsbeleg der Krankenversicherung zustellen.
- 3 Sofern die Kosten für die Vorsorgeuntersuchungen nicht von der obligatorischen Krankenversicherung oder einer Zusatzversicherung übernommen werden, trägt die Gemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten die ungedeckten Kosten.

### **§ 16 Entschädigung**

Die Entschädigung für die schulärztlichen Leistungen der Schulärztin oder des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

## 7. Schlussbestimmungen

### § 17 Rechtsweg

- 1 Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärztin oder des Schularztes ist der Gemeinderat. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.
- 2 Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

### § 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst der Gemeinde Fehren vom 1. August 2000 wird aufgehoben.

### § 19 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen und vom Departement des Innern genehmigt worden ist, auf den Beginn des Schuljahres 2021/2022 (1. August 2021) in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Reglements werden sämtliche ihm widersprechende frühere kommunale Vorschriften aufgehoben.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2020.

Für die Einwohnergemeinde Fehren:

  
Nicole Ditzler  
Gemeindepräsidentin

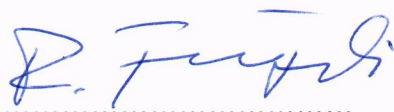
  
Regina Fringeli  
Gemeindeschreiberin



### Auflagezeugnis

Das Reglement über den schulärztlichen Dienst ist 7 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung Fehren öffentlich aufgelegt worden. Die Einladung wurde jedem Stimmberechtigten am 27. November 2020 per Post zugestellt und konnte danach auf der Homepage inkl. aller Anhänge abgerufen werden. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Die Gemeindeschreiberin:  
Fringeli-Jeger Regina

  
.....

Vom Departement des Innern genehmigt mit Verfügung vom 22. März 2021.

### Änderungstabelle – nach Beschlussdatum

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung